

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist der Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von rund 130.000 Architektinnen und Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Länderkammern haben u.a. die Aufgabe, Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten haben wir folgende Anmerkungen:

Zunächst begrüßen wir, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, ein besonderes Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) einzurichten, was auch den Sachverständigen zugutekäme. Außerdem soll es möglich sein, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) bestehende oder noch zu erstellende Infrastruktur der Verwaltungsportale in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden. Entscheidend ist, dass über einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg Sachverständigenleistungen an Gerichte übertragen können.

Wir bitten allerdings zu bedenken, dass auch beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) unberücksichtigt gelassen wurde, eine technische Lösung für größere Einheiten – sei es eine GmbH als juristische Person – einzuführen. Das Gesetzesvorhaben ist technologisch vor allem auf natürliche Personen konzipiert. Wie Sachverständigenunternehmen mit mehreren unterschiedlichen Sachverständigen und/oder Niederlassungen (jeder Sachverständige ein eigenes Postfach, Mehrplatzeinsatz?) davon profitieren können, ist in § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E unklar. Ferner wäre zu überlegen, ob der Sachverständige nicht ohnehin in § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E explizit aufgeführt werden sollte.

Für Bestellungskörperschaften wäre es wichtig, dass § 11 ERVV-E entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO i.V.m. § 31a BRAO ausgestaltet wird, damit klar wird, wer das Identifizierungsverfahren durchführt und möglichst eine bundeseinheitliche Regelung getroffen wird.

Wir regen an, auch § 411 Abs. 1 ZPO hinsichtlich des Schriftformerfordernisses anzupassen, da dort von einer „Unterschrift“ gesprochen wird.

12. Januar 2021

Architektenkammer Niedersachsen

federführend im Sachverständigenwesen für die Bundesarchitektenkammer

